

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8121 –

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Städtebauförderung und deren Bedeutung für den ländlichen Raum

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland nehmen 6 die ländlichen Räume 91 Prozent der Landesfläche ein und weit über die Hälfte, 57 Prozent, der Bevölkerung lebt in Dörfern, Gemeinden und Städten auf dem Land (vgl. www.landatlas.de/). Im ländlichen Raum wird zudem knapp die Hälfte der deutschen Wirtschaftsleistung erbracht (vgl. www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/deutschland-auf-einen-blick/land-der-vielfalt).

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hält fest: „Bund und Länder sind gleichermaßen in der Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen. Gezielt zu diesem Zweck werden wir die Mittel von GRW [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“] und GAK [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“] jährlich dynamisch erhöhen. Wir wollen die Möglichkeiten der Infrastrukturförderung in der GRW und GAK erweitern, deren Anwendbarkeit flexibilisieren und die mehrjährige Übertragbarkeit der Mittel sicherstellen. Der Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ wird aufgestockt und ausgebaut.“

Die Agrarministerkonferenz sprach sich bei ihrer Sitzung am 16. September 2022 in Quedlinburg für eine kontinuierliche und ausreichende Mittelausstattung der regulären GAK einschließlich des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung aus, weshalb die schon von 2022 auf 2023 eingetretene Mittelkürzung des Sonderrahmenplans mit Sorge betrachtet wurde (vgl. www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-herbst-amk-2022_final_1665492685.pdf, S. 31 ff.). Der Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung wurde 2018 eingeführt. Er wurde schrittweise auf das Niveau von 200 Mio. Euro jährlich angehoben und seit 2022 wieder gekürzt, zuletzt auf 160 Mio. Euro im Jahr 2023.

Die Bayerische Staatsregierung und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen betonen in einem gemeinsamen Beschluss die Wichtigkeit von Investitionen, insbesondere in eine erreichbare Grundversorgung, attraktive und lebendige Ortskerne, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, um dem Auftrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in

den ländlichen Räumen trotz der enormen Preissteigerungen gerecht werden zu können (vgl. www.bayern.de/bericht-aus-der-gemeinsamen-kabinettsitzung-bayern-und-nordrhein-westfalen/).

Die Entwicklung des ländlichen Raumes in Deutschland verdient nach Ansicht der Fragesteller in der aktuell herausfordernden Zeit einen besonderen Fokus. Mittel der GAK sowie der Städtebauförderung sind für die Entwicklung ländlicher Räume und somit für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung.

1. Wie ist der Verteilungsschlüssel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ organisiert (bitte nach Haushaltsjahren, Ländern und Förderbereichen aufschlüsseln)?

Die Verteilung der GAK-Bundesmittel auf die Länder erfolgt seit Langem nach einem speziell für die GAK entwickelten Verteilungsschlüssel, der insbesondere auf agrarstrukturellen Kriterien beruht (GAK-Schlüssel und Waldschlüssel). Dieser ist im aktuellen GAK-Rahmenplan auf S. 197 abgebildet.

Der GAK-Rahmenplan ist auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht und kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2023-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

2. Wie hoch sind die Mittel der Länder, mit denen die Bundesmittel der GAK kofinanziert werden (bitte nach Haushaltsjahren, Förderbereichen und Ländern aufschlüsseln)?

Nach § 10 Absatz 1 des GAK-Gesetzes (GAKG) beträgt der GAK-Bundesanteil für alle Förderbereiche - außer im Küstenschutz – 60 Prozent. Im Küstenschutz liegt dieser bei 70 Prozent. Der GAK-Landesanteil beträgt somit 40 Prozent bzw. im Küstenschutz 30 Prozent.

3. Wie hoch ist der tatsächliche Mittelabfluss der GAK in Gegenüberstellung zu dem geplanten Mittelabfluss (bitte nach Haushaltsjahren, Ländern und Förderbereichen aufschlüsseln)?

Sofern der tatsächliche Mittelabfluss stockt, beabsichtigt die Bundesregierung, das Förderprocedere zu vereinfachen, um den Mittelabfluss zu verbessern?

Der geplante Mittelabfluss bzw. die Mittelanmeldung der Länder für das Haushaltsjahr 2023 ist auf S. 199 des aktuellen GAK-Rahmenplans dargestellt (auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen). In der Regel findet der größte Teil des Mittelabflusses seitens der Länder im vierten Quartal des jeweiligen Jahres statt. Aussagefähige Informationen zum tatsächlichen Mittelabfluss im Jahr 2023 liegen daher erst nach Abschluss des Jahres vor.

Von den von den Ländern angemeldeten Mitteln sind im Haushaltsjahr 2022 rund 270 Mio. Euro nicht abgerufen worden (siehe Anlage). Mit dem Bundeshaushalt 2022 wurde mehr als die Hälfte der GAK-Mittel seitens des Bundes zweckgebunden bereitgestellt (747,5 Mio. Euro). Können jedoch zweckgebundene GAK-Mittel aus den unterschiedlichsten praktischen Gründen (zum Beispiel auf Grund von Verzögerungen in Planungs- oder Umsetzungsphasen von Fördermaßnahmen) im laufenden Haushaltsjahr nicht abfließen, dürfen diese landesintern bisher nicht für andere GAK-Förderbereiche verwendet werden.

Mit dem Bundeshaushalt 2023 wurden daher insbesondere durch die Zusammenfassung von Zweckbindungen bereits Maßnahmen für einen flexibleren Mitteleinsatz ergriffen. Mit dem Bundeshaushalt 2024 soll die GAK-Mittelverwendung noch einmal deutlich flexibler werden. Im Regierungsentwurf (RegE 2024) ist Folgendes vorgesehen: die Mittel des allgemeinen Rahmenplans – die bislang ebenfalls in erheblichem Umfang durch Zweckbindungen und Additionalitätserfordernisse gebunden waren – sollen in den Ländern künftig flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden können (beispielsweise für die ländliche Entwicklung); Zweckbindungen bestehen laut RegE 2024 nur noch in den Bereichen Hochwasser- und Küstenschutz, die dem Schutz von Leib und Leben sowie von erheblichen Eigentumswerten dienen.

4. Fand oder findet zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Länder ein Austausch bezüglich der möglichen Mittelkürzung im Bereich der GAK statt (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/bundeshaushalt-2024-lindner-will-agraretat-um-halbe-mrd-euro-kuerzen-569492), wenn ja in welchem Rahmen, wer war bzw. ist beteiligt, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundeshaushaltsplan wird als Teil des Haushaltsgesetzes alljährlich im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens aufgestellt. Bis zum Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurfs ist das Haushaltsaufstellungsverfahren ein internes Verfahren der Bundesregierung. Nach dem Kabinettsbeschluss werden in den zuständigen GAK-Bund-Länder-Gremien die Länder über die Veranschlagung im Regierungsentwurf informiert, das heißt, von der Arbeits- bis zur Ministerbene. In diesen Gremien sind alle Bundesländer sowie das Bundesministerium der Finanzen und BMEL vertreten. Darüber hinaus nehmen i. d. R. auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und der Bundesrechnungshof an den Besprechungen teil. Zudem wird der Haushaltsplan auch im Bundesrat beraten.

5. Wo spiegelt sich in dem von der Bundesregierung beschlossenen Haushaltsentwurf für 2024 die auf dem Bauerntag 2023 in Münster getroffene Aussage des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, wider, nach der die Kürzungen bei der GAK nur etwa 150 Mio. Euro statt 300 Mio. Euro betragen soll (www.topagrar.com/management-und-politik/news/haushaltsstreit-beigelegt-agrarhaushalt-wird-deutlich-weniger-gekuerzt-als-geplant-13419239.html)?

Im Rahmen der Verhandlungen im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses zum RegE 2024 gab es, ergänzend zu einer Einsparauflage für den Einzelplan gegenüber dem Finanzplan, für die GAK zunächst eine gesonderte Einsparauflage in Höhe von 300 Mio. Euro. Im Verlauf der Verhandlungen konnte dieser Betrag halbiert werden.

6. Welche Projekte wurden durch den GAK-Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (mit und ohne Investitionen) in den Jahren von 2020 bis 2023 gefördert (bitte nach Bundesländern und Fördersummen auflisten)?
 - a) Wie hoch waren bei diesen Projekten die Mittel der Kofinanzierung der Länder (bitte nach Projekten und Ländern aufschlüsseln)?

- b) Plant die Bundesregierung eine Fortsetzung der Förderung solcher Projekte, und wenn ja, in welcher Höhe, und unter welchem Haushaltstitel?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Länder sind nach § 9 Absatz 1 GAKG für die Durchführung der GAK zuständig und berichten nach Ablauf des Jahres in aggregierter Form über die geförderten Maßnahmen. Die GAK-Berichterstattung wird veröffentlicht und kann unter dem Link <https://bmel-statistik.de/laendlicher-raum-foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-zur-verbesserung-der-agrarstruktur-und-des-kuestenschutzes> eingesehen werden. Einzelprojektdaten liegen dem Bund nicht vor.

Der Kofinanzierungsanteil der Länder für die Förderung der ländlichen Entwicklung in der GAK beträgt stets 40 Prozent (auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen).

Die Förderung der ländlichen Entwicklung erfolgt auch weiterhin über die GAK. Die Fördermaßnahmen in diesem Bereich bleiben erhalten und können über die Mittel des allgemeinen Rahmenplans (Kapitel 1003, Titel 882 90 und 632 90) gefördert werden. In welchem Umfang diese Mittel für diesen Förderbereich eingesetzt werden, entscheiden die Länder.

7. Wie viele der bereitgestellten Mittel für die GAK und die Sonderrahmenpläne aus dem Einzelplan 10 des Bundeshaushalts fließen zurück zu den globalen Minderausgaben (bitte nach den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022 aufschlüsseln)?

Die im Vorjahr abgerufenen GAK-Mittel werden im jeweiligen GAK-Rahmenplan veröffentlicht (vgl. <https://bmel-statistik.de/laendlicher-raum-foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-zur-verbesserung-der-agrarstruktur-und-des-kuestenschutzes>). Teile der nicht abgerufenen Bundesmittel werden in der Regel zur Auflösung der globalen Minderausgabe eingesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 sind Mittel aus der GAK in Höhe von 45.402.285,56 Euro und in 2022 in Höhe von 51.288.631,63 Euro in die globale Minderausgabe geflossen. Im Haushaltsjahr 2021 sind keine Mittel aus der GAK zur Deckung der globalen Minderausgabe herangezogen worden.

Ausgabereste wurden in den Jahren 2020 bis 2022 im Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ gebildet sowie im Jahr 2022 im Sonderrahmenplan „Küstenschutz“.

8. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft dafür, nicht vom bisher praktizierten Verfahren der Mittelanmeldung durch die Länder abzuweichen und die Mittelanmeldung wie vom Bundesrechnungshof vorgeschlagen in zwei Tranchen für fristgemäße und verfristete Mittelanmeldungen durchzuführen?

In der GAK gilt grundsätzlich das Erstattungsprinzip. Damit sind die Länder hinsichtlich der Umsetzung nicht verpflichtet, den Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Mittelverteilung durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) abzuwarten.

Teile der Mittelanmeldung bzw. der Mittelverteilung können erst geprüft werden, wenn alle Ländermeldungen vorliegen. Darüber hinaus würde eine Zweiteilung des Verfahrens den Verwaltungsaufwand für das entsprechende PLANAK-Verfahren verdoppeln.

9. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft dafür, keine länderübergreifende Mittelum-schichtung wie im GAK-Rahmenplan vorgeschrieben zuzulassen?

Die Mittel in der GAK werden grundsätzlich nach einem festgelegten Länderschlüssel verteilt. Flächendeckende länderübergreifende Mittelum-schichtungen würden die schlüsseltgerechte Verteilung aushebeln. Länderübergreifende Mit-telumschichtungen werden in der GAK daher nur dort, wo die Mittel für wich-tige Schutzgüter eingesetzt werden, nämlich zu Gunsten des Küsten- und Hoch-wasserschutzes sowie – aufgrund der Situation der Wälder – zu Gunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald durchgeführt, sofern die Haushaltssituation des Einzelplans 10 dies zulässt.

In Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ des GAK-Rah-menplans (Ziffer 6, Satz 1 und 2) werden im Bereich der Förderung der länd-lichen Entwicklung keine länderübergreifenden Mittelum-schichtungen vorge-nommen, damit GAK-Mittel nicht von finanzschwächeren zu finanzstärkeren Bundesländern fließen. Denn damit würde das Ziel der GAK, zu gleichwertigen Lebensverhältnissen beizutragen, konterkariert und strukturelle Unterschiede zwischen den Ländern vergrößert.

10. Seit wann besteht ein Haushaltsvermerk, dass Ausgaben des regulären Rahmenplans übertragbar sind?

Der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 01 besteht mindestens seit dem Jahr 2006.

11. Wann hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von diesem Haushaltsvermerk Gebrauch gemacht (bitte nach den Haushalts-jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum wurde davon kein Gebrauch gemacht?

Von dem Haushaltsvermerk wurde in den Jahren 2018 und 2019 Gebrauch ge-macht. So konnten den Ländern zusätzliche Mittel für die Breitbandversorgung ländlicher Räume zugewiesen werden.

12. Bis wann kann mit einer geänderten Mittelum-schichtung, Mittelanel-dung und Übertragbarkeit von Mitteln gerechnet werden, nachdem dies im Bericht des Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 2020 deutlich gefor-dert wurde?

Mit der Etablierung jeder neuen Maßnahme in der GAK prüft das BMEL, ob zu Gunsten dieser Maßnahme länderübergreifende Umschichtungen zugelassen werden sollten (so zum Beispiel auch bei den Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald). Eine Zweiteilung des PLANAK-Verfahrens zur Mittelverteilung sowie eine andere Handhabung hinsichtlich der Übertragbarkeit der Mittel sind nicht vorgesehen.

Die Inanspruchnahme übertragener Ausgabereste würde eine kassenmäßige Einsparung im Einzelplan 10 in gleicher Höhe voraussetzen. Solche Einsparun-gen außerhalb der GAK sind im Einzelplan 10 regelmäßig nicht darstellbar. Im Ergebnis würde daher die Übertragung von Mitteln in das nächste Haushalts-jahr zu notwendigen Einsparungen an anderer Stelle in der GAK führen und

nicht zu einer Erhöhung der insgesamt in der GAK verfügbaren Mittel. Dieses Verfahren würde das Finanzvolumen der GAK nicht vergrößern.

Ausnahme hierbei sind der Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ und der Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ aufgrund deren Bedeutung für die Sicherung von Leib und Leben. Hier wurden die Ausgabereste in der Vergangenheit komplett gebildet.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung, potentiell negative Folgen durch die Mittelkürzung bei der GAK und den Sonderrahmenplänen abzufedern, zumal die jährliche dynamische Erhöhung der GAK-Mittel und die Aufstockung des Sonderrahmenplans auch im Koalitionsvertrag festgelegt wurde?

Aufgrund der erforderlichen Konsolidierung des Bundeshaushalts 2024 sowie der Finanzplanung bis zum Jahr 2027 musste bedauerlicherweise im Regierungsentwurf auch eine Kürzung der GAK-Mittel vorgenommen werden. Da der Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nur in sehr geringem Umfang über freie, d. h. nicht bereits gebundene Mittel verfügt, war eine vollständige Verortung der Kürzungsaufgaben bei anderen Titeln im Einzelplan 10 nicht möglich.

Mit dem Bundeshaushalt 2024 soll die GAK-Mittelverwendung seitens des Bundes deutlich flexibilisiert werden: die Mittel des allgemeinen Rahmenplans – die bislang in erheblichem Umfang durch Zweckbindungen und Additionalitätserfordernisse gebunden waren – können dann in den Ländern flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden (beispielsweise für die ländliche Entwicklung); Zweckbindungen sollen dann nur noch in den Bereichen Hochwasser- und Küstenschutz, die dem Schutz von Leib und Leben sowie von erheblichen Eigentumswerten dienen, gelten. Auf diese Weise wird den Ländern auch der Umgang mit den erforderlichen Mittelkürzungen erleichtert.

14. Welche Haushaltsmittel sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels im Rahmen der GAK explizit für die Maßnahmen des Küstenschutzes im Haushaltsjahr 2024 und darüber hinaus vorgesehen?

Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen der GAK sind im RegE 2024 aufgrund ihrer besonderen Bedeutung – Schutz von Leib und Leben sowie von erheblichen Eigentumswerten – mit separaten Mittelansätzen hinterlegt.

Im RegE 2024 sind für den Küstenschutz Mittel in Höhe von 120 Mio. Euro vorgesehen. Bislang waren über den Sockelbetrag rund 70 Mio. Euro im Allgemeinen Rahmenplan zweckgebunden, rund 50 Mio. Euro standen für den bisherigen Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ im Haushalt 2023 bereit. Diese Mittel werden im RegE 2024 nun zur Titelgruppe 02 „Küstenschutz“ zusammengeführt (120 Mio. Euro).

Die Mittel für den bisherigen Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ wurden im aktuellen Haushaltsjahr über Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahr 2040 abgesichert (2024 bis 2040: insgesamt rund 885 Mio. Euro).

15. Welche Projekte beabsichtigt die Bundesregierung, mit dem Bundesanteil zur Finanzierung des allgemeinen Rahmenplans, der Ländlichen Entwicklung, des Ökolandbaus und der Biodiversität (mit Investitionen) im Jahr 2024 zu fördern (bitte nach Projekt, Fördersumme und Bundesland auflisten), und wie erklärt sich die Absenkung der vorgesehenen Mittel im Haushaltsentwurf um über 15 Prozent?

Die Mittel der Titelgruppe 01 können von den Ländern für alle Maßnahmen des GAK-Rahmenplans eingesetzt werden (vgl. Antwort zu Frage 6). Über den Mitteleinsatz entscheiden die Länder gemäß grundgesetzlicher Kompetenzverteilung in eigener Zuständigkeit. Sie teilen dem Bund im Rahmen der Mittelanmeldung mit, für welche Bereiche sie die zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich einsetzen werden. Die Mittelanmeldungen für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

16. Mit welcher Begründung sollen die Mittel der Städtebauförderung im Bundeshaushalt 2024 gekürzt werden (vgl. www.merkur.de/politik/bund-laender-finanzen-kieler-ministerin-attackiert-lindner-zr-92326481.html)?
17. Fand zwischen der Bundesregierung und Vertretern von Städten, Landkreisen und Gemeinden ein Austausch bezüglich der angedachten Mittelkürzung im Bereich der Städtebauförderung und der GAK statt?
Wenn ja, in welchem Rahmen, wer war bzw. ist beteiligt, und wenn nein, warum nicht?
18. Mit welcher Begründung wird der Mittelantritt der Städtebauförderung im Kabinettsentwurf des Haushaltsplans 2024 im ersten Jahr des Programmjahres gekürzt?

Die Fragen 16 bis 18 werden hinsichtlich der Städtebauförderung aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Städtebauförderung ist das wichtigste und erfolgreichste Instrument der gesamtdeutschen Stadtentwicklungspolitik und soll es auch bleiben. Eine Kürzung der Mittel der Städtebauförderung ist im Bundeshaushalt 2024 nicht vorgesehen. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht erneut einen Verpflichtungsrahmen für die Städtebauförderung von 790 Mio. Euro vor. Dabei ist eine Anpassung der Programmlaufzeit auf sieben Jahre (vormals 5 Jahre) berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der GAK wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

19. Wie garantiert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, dass die höheren Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Jahren dann auch vollständig abgerufen werden?
20. In welcher Höhe wurden die bereitgestellten Mittel der Städtebauförderung im Haushaltsjahr 2021 und 2022 abgerufen (bitte nach Programmen und Ländern aufschlüsseln)?
Sofern der tatsächliche Mittelabfluss stockt, beabsichtigt die Bundesregierung, das Förderprozedere zu vereinfachen, um den Mittelabfluss zu verbessern?

Die Fragen 19 bis 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der o. g. Verlängerung der Programmlaufzeit erfolgt eine weitere wichtige Nachjustierung, um die Städtebauförderung noch besser an die derzeitigen Um-

setzungsrealitäten anzupassen. Gleichzeitig werden sowohl die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen um einen deutlichen und sichtbaren Abbau der bestehenden Ausgabereste als auch die gemeinsamen Bemühungen um eine fristgerechte Umsetzung der städtebaulichen Maßnahmen engagiert fortgesetzt. Der Fokus liegt dabei darauf, die Verfahrensabläufe der Städtebauförderung zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit künftig keine hohen Ausgabereste mehr entstehen und der Mittelabfluss ungehindert erfolgen kann.

Kapitel 2502 Titel 882 11*				
Programm	2021		2022	
	Soll	Ist**	Soll	Ist**
Altprogramme (auslaufend)				
Aktive Stadt-/Ortsteilzentren	89.765.000,00 Euro	83.520.167,13 Euro	51.847.592,54 Euro	65.245.366,99 Euro
Soziale Stadt	118.276.000,00 Euro	111.151.882,43 Euro	71.205.651,43 Euro	96.209.183,99 Euro
Stadtumbau West	94.428.000,00 Euro	83.731.264,30 Euro	54.359.000,00 Euro	70.458.885,74 Euro
Stadtumbau Ost	83.551.000,00 Euro	84.100.413,61 Euro	43.864.985,88 Euro	56.215.850,67 Euro
Denkmalschutz Ost	50.290.000,00 Euro	50.393.240,63 Euro	26.185.020,87 Euro	38.467.343,13 Euro
Denkmalschutz West	34.865.000,00 Euro	33.134.433,19 Euro	20.520.000,00 Euro	29.699.020,86 Euro
Kleinere St. u. Gemeinden	51.286.000,00 Euro	52.504.974,14 Euro	28.724.176,05 Euro	36.100.772,95 Euro
Zukunft Stadtgrün	28.661.000,00 Euro	22.428.816,26 Euro	15.763.707,98 Euro	19.554.254,79 Euro
Neuprogramme				
Lebendige Zentren	95.963.000,00 Euro	61.271.139,81 Euro	192.566.000,00 Euro	123.789.513,34 Euro
Sozialer Zusammenhalt	55.170.000,00 Euro	31.649.614,30 Euro	112.771.000,00 Euro	70.297.907,10 Euro
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	82.849.000,00 Euro	46.449.461,55 Euro	164.521.000,00 Euro	104.225.781,07 Euro
Zusammen	785.104.000,00 Euro	660.335.407,35 Euro	782.328.134,75 Euro	710.263.880,63 Euro

*ohne Forschungsmittel;

** enthält in Anspruch genommene Ausgabereste

Kapitel 2502 Titel 882 11*				
Programm	2021		2022	
	Soll	Ist**	Soll	Ist**
Brandenburg	46.409.000,00 Euro	46.409.000,00 Euro	45.809.000,00 Euro	45.809.000,00 Euro
Berlin	41.462.000,00 Euro	32.014.217,10 Euro	41.625.000,00 Euro	44.698.539,73 Euro
Baden-Württemberg	78.566.000,00 Euro	74.507.764,00 Euro	77.889.000,00 Euro	79.021.194,00 Euro
Bayern	90.922.000,00 Euro	63.717.100,00 Euro	91.426.000,00 Euro	70.311.600,00 Euro
Bremen	5.688.000,00 Euro	4.857.964,00 Euro	5.692.000,00 Euro	10.839.982,00 Euro
Hessen	43.290.000,00 Euro	25.481.234,01 Euro	50.950.696,95 Euro	34.069.071,67 Euro
Hamburg	13.999.000,00 Euro	13.999.000,00 Euro	14.074.000,00 Euro	14.074.000,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	32.749.000,00 Euro	30.709.629,84 Euro	31.558.000,00 Euro	29.273.692,40 Euro
Niedersachsen	60.773.000,00 Euro	45.875.628,55 Euro	60.786.000,00 Euro	49.555.073,12 Euro
Nordrhein-Westfalen	144.778.000,00 Euro	124.058.852,29 Euro	144.921.000,00 Euro	138.927.365,58 Euro
Rheinland-Pfalz	29.840.000,00 Euro	20.873.433,21 Euro	31.284.000,00 Euro	19.758.984,54 Euro
Schleswig-Holstein	20.873.000,00 Euro	21.425.900,00 Euro	21.055.000,00 Euro	17.477.100,00 Euro
Saarland	8.111.000,00 Euro	4.875.768,35 Euro	8.510.000,00 Euro	4.496.290,21 Euro
Sachsen	79.957.000,00 Euro	76.205.927,57 Euro	78.243.000,00 Euro	74.832.600,37 Euro

Kapitel 2502 Titel 882 11*				
Programm	2021		2022	
	Soll	Ist**	Soll	Ist**
Sachsen-Anhalt	46.100.000,00 Euro	46.164.350,00 Euro	45.961.000,00 Euro	45.424.874,99 Euro
Thüringen	41.587.000,00 Euro	29.159.638,43 Euro	32.544.437,80 Euro	31.694.512,02 Euro
Zusammen	785.104.000,00 Euro	660.335.407,35 Euro	782.328.134,75 Euro	710.263.880,63 Euro

*ohne Forschungsmittel;

** enthält in Anspruch genommene Ausgabereste

GAK Soll-Ist-Ausgaben 2018-2022 insgesamt (Kapitel 1003) [in T€] (zugewiesene und abgerufene Mittel)

Länder	2018		2019		2020		2021		2022	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Baden-Württemberg	83.219	81.722	96.955	95.955	122.357	117.513	122.732	114.166	142.717	116.534
Bayern	135.869	135.869	155.397	155.376	215.756	205.255	221.581	221.441	249.816	213.970
Berlin	516	27	557	151	575	25	618	194	654	195
Brandenburg	50.098	40.589	66.639	38.733	87.529	50.714	83.973	72.595	93.276	70.509
Bremen	9.386	8.740	7.886	7.885	8.546	8.448	7.677	7.443	7.771	7.458
Hamburg	12.479	12.479	12.627	12.574	15.461	14.096	14.459	12.489	14.875	11.787
Hessen	28.828	28.370	34.916	31.012	49.381	44.180	62.485	44.002	57.331	41.452
Mecklenburg-Vorpommern	50.995	46.431	61.727	54.795	68.510	65.987	73.801	60.715	72.365	60.609
Niedersachsen	99.873	95.492	122.334	119.182	147.440	127.581	150.212	128.511	159.930	120.924
Nordrhein-Westfalen	55.715	41.796	57.219	43.246	77.978	72.670	74.927	65.045	91.648	37.441
Rheinland-Pfalz	38.345	30.096	44.673	35.882	59.842	49.560	67.388	58.312	69.706	60.738
Saarland	3.967	3.640	5.136	4.381	6.722	5.151	6.895	5.351	7.584	5.223
Sachsen	47.548	43.646	52.287	48.460	67.174	60.255	64.782	61.381	67.802	58.609
Sachsen-Anhalt	45.795	36.066	44.229	42.683	67.408	51.267	59.719	50.592	56.717	45.210
Schleswig-Holstein	43.507	40.777	52.228	45.129	61.590	49.970	63.747	48.228	69.876	51.060
Thüringen	34.474	30.705	41.614	31.032	55.231	43.068	60.921	40.492	54.152	43.171
Länder insgesamt	740.614	676.445	856.424	766.476	1.111.500	965.739	1.135.917	990.957	1.216.220	944.890

